

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.440.064

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11313/J-NR/2022

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. **11313/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „präventive Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch und Gewalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Welche präventiven Maßnahmen wurden/werden von Ihrem Ministerium unterstützt bzw. selbst gesetzt, um für die verschiedenen Facetten von sexueller Gewalt, die Kindern und Jugendlichen wiederfahren können, Bewusstsein zu schaffen und diese zu verhindern - einerseits bei den Kindern und Jugendlichen, andererseits bei den Eltern, Pädagogen und dem Personal in den betreffenden Einrichtungen, die Kinder betreuen?*
- *Ist Ihnen die Initiative „Bündnis-Kinderschutz-Österreich“ bekannt? Welche anderen Initiativen sind Ihnen bekannt, die sich aktiv für den Kinderschutz einsetzen?*

Neben der legitistischen Vorbereitungstätigkeit iZm der Bestrafung von Sexualdelikten ist die Justiz in erster Linie für die Verfolgung und Aburteilung von Straftäter\*innen im Rahmen der Staatsanwaltschaften und Gerichtsbarkeit, sowie einen allfälligen Straf- oder Maßnahmenvollzug zuständig. Die Prävention von Straftaten und allfällige

Überwachungsmaßnahmen fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres (siehe dazu schon die Beantwortung der Anfrage Nr. 4904/J-NR/2021).

Zu Maßnahmen der Umsetzung und Stärkung von Kinderrechten wird auf die umfassende Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 3753/J-BR/2020, in der auf die Reformen im Bereich des Kindschaftsrechts, Pflegekindschaftsrechts, Unterbringungsrechts sowie im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts (insbesondere die Reform des Jugendgerichtsgesetzes) und die besonderen Bestimmungen für Jugendliche im Straf- und Maßnahmenvollzug ausführlich eingegangen wird, verwiesen.

In der Beantwortung der Anfrage Nr. 5879/J-NR/2021 wird zudem auf die zahlreichen einschlägigen Aus- und Fortbildungsangebote der Justiz für die Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, sowie Richteramtsanwärter:innen eingeganen, die zum Teil in Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren abgehalten werden.

#### **Zu den Fragen 3 und 5:**

- *3. Welche juristische Opferbetreuung wird nach der Tat umgehend angeboten?*
- *5. Welche psychologische Opferbetreuung wird nach der Tat umgehend angeboten?*

Soweit die Voraussetzungen nach § 66b Abs. 1 StPO vorliegen, haben Opfer – unabhängig von ihrer konkreten Vermögenssituation – Anspruch auf die unentgeltliche Gewährung einer juristischen und/oder psychosozialen Prozessbegleitung. Opfer können diese Prozessbegleitung bereits vor Anzeigeerstattung in Anspruch nehmen und sich zur ersten Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden begleiten lassen, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst gemäß § 66b Abs. 2 StPO die Vorbereitung des Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, den in Abs. 1 genannten Personen nach Prüfung der

gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren sowie durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beauftragung solcher Einrichtungen und im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen und Integration im Bundeskanzleramt sowie der Bundesministerin für Arbeit, Familien und Jugend über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleitern zu erlassen (§ 66b Abs. 3 StPO).

Der Anspruch auf Prozessbegleitung besteht grundsätzlich bis zum Ende des Strafverfahrens, in bestimmten Fällen kann die psychosoziale Prozessbegleitung sogar darüber hinaus gewährt werden (z.B. bei Opfern von Sexualstraftaten oder besonders schutzbedürftigen Opfern nach § 66a StPO).

**Zu den Fragen 4 und 6:**

- *4. Wer trägt die Kosten dafür?*
- *6. Wer trägt die Kosten dafür?*

Die Kosten der Prozessbegleitung werden zunächst von der jeweiligen Opferhilfeeinrichtung getragen und anschließend vom Bundesministerium für Justiz erstattet. Wird der Angeklagte verurteilt, so hat er die Kosten des Verfahrens einschließlich eines Pauschalbetrages als Anteil an den Kosten der Prozessbegleitung von bis zu 1.000 Euro zu ersetzen.

**Zur Frage 7:**

- *Wie werden die Eltern bei der Aufarbeitung unterstützt?*

Aufgrund der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können Familienangehörige von Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexueller und physischer Gewalt gewesen sein könnten, das Prozessbegleitungsangebot in Anspruch nehmen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



